

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 667/65

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

der Frau Mirla L. [REDACTED], [REDACTED] W
[REDACTED] Street, [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED] und
[REDACTED] -

gegen

das Land Berlin, vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin, 1 Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatopräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim in der Sitzung vom 18. März 1966 beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin, an Verkündung Statt zugestellt am 12. April 1965, wird zugelassen.

G r ü n d e :

Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin eine Entschädigung wegen Gesundheitsschadens, die über die ihr durch Bescheid anerkannte hinausgeht, versagt, weil sie teilweise unrichtige Angaben zum Zwecke der Erlangung von Entschädigungsleistungen gemacht habe. Da es völlig ausgeschlossen erscheine, daß es der Klägerin entfallen sein könnte, daß sie sich im Zeitpunkt der sogenannten Kristallnacht in Belgien und nicht in Berlin aufgehalten habe, seien in subjektiver Hinsicht die Merkmale des Vorsatzes gegeben.

Das Berufungsgericht ist der Behauptung der Klägerin, daß sie im November 1938 in Berlin gewesen sei, nicht nachgegangen, weil die Klägerin in jedem Fall vorsätzlich unwahre Angaben gemacht habe, und es hat die Versagung der Entschädigungsansprüche bestätigt. Das Gericht kann aber allein darüber entscheiden, ob der von der Entschädigungsbehörde der Versagung zugrunde gelegte Sachverhalt zutrifft

166

- 3 -

und die Versagung rechtfertigt; ein anderer Sachverhalt kann die Grundlage der Entscheidung nur sein, wenn die Entschädigungsbehörde insoweit ihre Ermessensgründe neu dargelegt hat. Da die Entschädigungsbehörde im vorliegenden Fall maßgeblich darauf abgestellt hat, daß die Angaben der Klägerin über ihren Aufenthalt in Berlin unwahr seien, durfte das Berufungsgericht diesen Umstand nicht dahingestellt sein lassen, wenn es die Ermessensentscheidung der Entschädigungsbehörde bestätigen wollte. Es ist damit von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen (Urteil RsW 1962, 474 Nr. 40), und seine Entscheidung kann darauf beruhen. Die Revision ist deshalb nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG zugelassen.

Ancher

Wustenberg

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

